

nur per E-Mail
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte
und
Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:
Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 140631	0351 81920	08.04.2021

Tagesbrief 134/21 vom 08.04.2021 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27. März 2021**
- **Zweite Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung in Kraft getreten**
- **SächsOVG bestätigt Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung für eine Schülerin der sechsten Klasse und Testpflicht für Arbeitnehmer und Selbständige mit Kundenkontakt**

1. **Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27. März 2021**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27. März 2021 beschlossen (BGBl. I 2021, S. 370). Das Gesetz entwickelt die bisherigen Regelungen der im März und Mai 2020 beschlossenen Bevölkerungsschutzgesetze fort und ist am 31. März 2021 in Kraft getreten ([Link Bundesgesetzblatt](#)).

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222
Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:
Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz,
6, 13 Haltestelle
Rosa-Luxemburg-Platz
oder per Bahn
Bahnhof Dresden-Neustadt

Durch das Artikelgesetz wird einerseits auf die fortbestehende Pandemielage reagiert und die Geltung befristeter Regelungen und Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung über den 31. März 2021 hinaus verlängert. Andererseits werden Grundlagen für ein Agieren in künftigen Pandemielagen geschaffen.

Für den kommunalen Bereich sind vor allem einige Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) von besonderer Bedeutung:

Gemäß **§ 8 Abs. 1 Nr. 1 IfSG** sind künftig nicht nur Ärzte, sondern auch sonstige feststellende Personen bei der Anwendung patienten-naher Schnelltests verpflichtet, positive Testergebnisse an das zuständige Gesundheitsamt zu melden, wenn sie zur Durchführung dieser Tests befugt sind. Davon ausgenommen sind jedoch Selbsttests.

Nach der neuen Fassung der Entschädigungsregelung des **§ 56 Abs. 1 IfSG** werden ausdrücklich auch Absonderungen aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 36 Abs. 6 IfSG erfasst. Dazu zählen beispielsweise auch Urlaubsrückkehrer aus Risikogebieten. Allerdings gilt dies nicht, wenn durch Nichtantritt einer vermeidbaren Reise in ein bereits zum Zeitpunkt der Abreise eingestuftes Risikogebiet ein Verbot in der Ausübung seiner bisherigen Tätigkeit oder eine Absonderung hätte vermieden werden können.

Neu geregelt ist auch, dass gemäß **§ 56 Abs. 1 IfSG** eine Entschädigung in Geld einer Person auch dann gewährt werden kann, wenn diese sich bereits vor der Anordnung einer Absonderung nach § 30 IfSG oder eines beruflichen Tätigkeitsverbots nach § 31 IfSG vorsorglich abgesondert oder vorsorglich bestimmte berufliche Tätigkeiten ganz oder teilweise nicht ausgeübt hat (Eigenabsonderungen) und dadurch einen Verdienstaufschlag erleidet, wenn eine Anordnung einer Absonderung nach § 30 IfSG oder eines beruflichen Tätigkeitsverbots nach § 31 IfSG bereits zum Zeitpunkt der vorsorglichen Absonderung oder der vorsorglichen Nichtausübung beruflicher Tätigkeiten hätte erlassen werden können.

Die Höhe des Entschädigungsanspruchs gemäß § 56 Abs. 1 IfSG bemisst sich ab der siebten Woche nicht mehr nach dem Verdienstaufschlag, sondern wird auf 67 %, maximal 2.016 Euro pro Monat, gedeckelt.

Gemäß § 56 Abs. 1a IfSG wird künftig auch die Aufhebung der Präsenzpflcht in einer Schule oder die Einschränkung des Zugangs zu einem Kinderbetreuungsangebot von der Entschädigungsregelung erfasst. Bereits die behördliche Empfehlung, vom Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung, einer Schule oder einer Einrichtung für behinderte Menschen abzusehen, kann künftig einen Anspruch auf Entschädigungsleistungen nach § 56 Abs. 1a IfSG begründen.

Für jede erwerbstätige Person wird die Entschädigung für die Dauer der vom Deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite unabhängig von der Anzahl der Kinder für längstens zehn Wochen pro Jahr gewährt, für eine erwerbstätige Person, die ihr Kind allein beaufsichtigt, betreut oder pflegt, längstens für 20 Wochen pro Jahr.

Als Verdienstaufschlag gilt gemäß **§ 56 Abs. 3 IfSG** das Nettoarbeitsentgelt, das dem Arbeitnehmer aufgrund der für ihn geltenden Arbeitszeit zusteht. Bei der Ermittlung des Arbeitsentgelts sind die Regelungen des § 4 Abs. 1, 1a und 4 EFZG entsprechend anzuwenden.

Nach **§ 56 Abs. 5 Satz 2 IfSG** ist der Arbeitgeber für die gesamte Dauer des Entschädigungsanspruchs nach § 56 Abs. 1a IfSG vorleistungspflichtig. Das galt bislang nur für die ersten sechs Wochen.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Leser

2. Zweite Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung in Kraft getreten

Die Bundesregierung hat aufgrund des weiteren Fortschreitens der Pandemie die Zweite Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung beschlossen. Sie wurde am 30. März 2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (Inkrafttreten am 31. März 2021; [Link Bundesgesetzblatt](#)) und enthält folgende wesentlichen Neuregelungen:

Die bis zum 31. Dezember 2021 befristeten Erleichterungen für den Zugang zum Kurzarbeitergeld hinsichtlich des Mindestanforderungsniveaus für die vom Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten und des Verzichtes auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden gelten auch für Betriebe, die bis zum 30. Juni 2021 Kurzarbeit eingeführt haben. Die befristete Öffnung des Kurzarbeitergeldes für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter bis zum 31. Dezember 2021 gilt auch für Verleihbetriebe, die bis zum 30. Juni 2021 Kurzarbeit eingeführt haben.

Die Zugangserleichterungen werden mithin auch für Fälle verlängert, in denen Kurzarbeit anstatt wie bislang bis zum 31. März 2021 bis spätestens zum 30. Juni 2021 neu oder nach einer Unterbrechung von mindestens drei Monaten erneut eingeführt wird. Damit wird der Zugang zu den Zugangserleichterungen zum Kurzarbeitergeld um drei Monate erweitert.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Leser

3. SächsOVG bestätigt Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung für eine Schülerin der sechsten Klasse und Testpflicht für Arbeitnehmer und Selbständige mit Kundenkontakt

Das Sächsische Obergericht (SächsOVG) hat in einem Normenkontrollverfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (Eilverfahren) den Antrag einer Schülerin der sechsten Klasse abgelehnt, die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder FFP2-Maske oder vergleichbaren Atemschutzmaske im Schulbereich (§ 5b Abs. 1 Nr. 3 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO – in der seit dem 8. März 2021 geltenden Fassung) vorläufig außer Vollzug zu setzen. Die Regelung ist auch in der seit dem 1. April 2021 geltenden Fassung enthalten.

Nach Auffassung des 3. Senats ist die Verpflichtung von der Verordnungsermächtigung im Infektionsschutzgesetz gedeckt. Mit der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung (MNB) sei kein Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) verbunden. Aus Sicht des Infektionsschutzes sei ein milderer Mittel nicht erkennbar. Zwar stelle die angeordnete Maskenpflicht eine Beschränkung des Grundrechts auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) dar. Die Güterabwägung führe aber dazu, dass dieses Grundrecht gegenüber dem mit der SächsCoronaSchVO bezweckten Schutz von Leben und Gesundheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) zurücktreten müsse. Im Übrigen sei der Aufwand zur Pflichterfüllung gering und führe nicht zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen.

Das SächsOVG hält weiterhin an seiner Einschätzung fest, dass sich die SächsCoronaSchVO auf eine den Anforderungen des Art. 80 Abs. 1 GG genügende parlamentarische Verordnungsermächtigung stützen kann.

In einem weiteren Normenkontrollverfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (Eilverfahren) hat es das SächsOVG abgelehnt, die Testpflicht nach § 3a Abs. 2 Satz 1 SächsCoronaSchVO in der seit dem 8. März 2021 geltenden Fassung vorläufig außer Vollzug zu setzen.

Nach § 3a Abs. 2 Satz 1 SächsCoronaSchVO alter Fassung waren alle Beschäftigten und Selbstständigen mit direktem Kundenkontakt seit dem 15. März 2021 verpflichtet, einmal wöchentlich eine Testung auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzunehmen oder vornehmen zu lassen (diese Regelung wird in der seit dem 1. April 2021 geltenden Fassung der SächsCoronaSchVO mit der Maßgabe fortgesetzt, dass der Test zweimal wöchentlich zu erfolgen hat). Die Tests sind vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Gegen diese Regelung (alter Fassung) hatte sich der Inhaber einer Apotheke gewandt und die rechtswidrige Einschränkung seiner Be-

rufsfreiheit und seines Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit geltend gemacht. Der 3. Senat ist dem Vorbringen des Antragstellers nach summarischer Prüfung nicht gefolgt. Die Anwendung der nach der Vorschrift vorgesehenen Selbsttests gehe nicht mit einem Eingriff in die körperliche Unversehrtheit einher. Die Selbsttests seien aller Voraussicht nach nicht mit Beeinträchtigungen verbunden, die in ihren Wirkungen körperliche Schmerzen hervorrufen. Der Verordnungsgeber sei durch das Infektionsschutzgesetz auch ermächtigt gewesen, die Testpflicht für Selbstständige und Beschäftigte mit Kundenkontakt zu regeln, da es sich um eine vom Infektionsschutzgesetz vorgesehene Beschränkung von Betrieben und Gewerben handle. Diese sei angesichts des Infektionsgeschehens auch verhältnismäßig.

Der Senat hat allerdings § 3a Abs. 2 Satz 3 SächsCoronaSchVO alter Fassung vorläufig außer Vollzug gesetzt. Danach musste die Testung die jeweils geltende Mindestanforderung des Robert Koch-Instituts erfüllen. Der Senat sah diese Regelung als zu unbestimmt an. Sie richte sich in ihrer Anwendung vor allem unmittelbar an Laien und sei bußgeldbewehrt. Dies führe zu gesteigerten Anforderungen an ihre Bestimmtheit. Demgegenüber sei eine eindeutige und klar erkennbare Bewertung des Robert-Koch-Instituts zu „Mindestanforderungen“ von Testungen in dessen Veröffentlichungen mit einer üblichen Internet-Recherche nicht auffindbar. In Reaktion darauf wurden in der ab dem 1. April 2021 geltenden Fassung der Sächs-CoronaSchVO in § 1a Abs. 1 und 2 die Links veröffentlicht, unter denen auf der Homepage des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte die als Schnelltest bzw. Selbsttest zugelassenen Antigenschnelltests aufgelistet sind.

Der Beschluss vom 26. März 2021 – [3 B 82/21](#) – (Maskenpflicht) und der Beschluss vom 30. März 2021 – [3 B 83/21](#) – (Testpflicht) sind auf der Homepage des SächsOVG in der Entscheidungsdatenbank abrufbar: <https://www.justiz.sachsen.de/ovgentschweb/>.

Ansprechpartner SSG: Herr Blazek

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Leimkühler
Stellvertretender Geschäftsführer